Betreuungsrecht

Formularbuch

Bearbeitet von
Von Jutta Kretz, Direktorin des Amtsgerichts, Andreas Albrecht, Richter am Landgericht, und Ulrich Wittkämper, Berufsbetreuer

4. Auflage 2018. Buch. XXII, 480 S. Mit Freischaltcode zum Download der Formulare. In Leinen
ISBN 978 3 406 72088 8
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Adoptionsrecht, Betreuungsrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zwangsmaßnahme eine genehmigungsbedürftige freiheitsentziehende Handlung (vgl. OLG Brandenburg FamRZ 2006, 1481). Teilweise wird nicht zwischen dem Anbringen des Funkchips und der Reaktion des Pflegepersonals unterschieden und eine Genehmigungsbedürftigkeit des Ortungssystems selbst bejaht, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betroffene durch körperliche Gewalt zurückgebracht werden muss (LG Ulm FamRZ 2009, 544; Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 46). In jedem Fall nach § 1906 Abs. 1 oder 4 BGB genehmigungsbedürftig sind nach unserer Auffassung aber **solche technischen Vorkehrungen,** bei denen das vom Chip/Sender des Betroffenen ausgehende Signal die Eingangstür blockiert, sofern dieser sich ihr nähert (so auch AG Hildesheim Beschl. v. 22.9.2008 – 42 XVII W 1285, BeckRS 2009, 27411).

2 Vorliegend soll zur Verdeutlichung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen einer Unterbringung der nicht eilige Fall einer Unterbringung vorgestellt werden. Es ist jedoch einzuräumen, dass in der Praxis dieser Fall der weitaus seltenste sein dürfte, da in aller Regel Eilbedarf besteht, so dass eine Unterbringung zumeist im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu genehmigen, anzuordnen oder durchzuführen ist (→ Form. K.3.–K.7.) und ggf. erst im Nachgang hierzu im Hauptsacheverfahren über eine längerfristige Unterbringung zu entscheiden ist.

Nach § 1906 Abs. 1 BGB kann der **Betreuer** mit entsprechendem Aufgabenkreis (→ Rn. 4) unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten unterbringen lassen. Die Durchführung der Unterbringung ist somit allein Sache des Betreuers, nicht des Gerichtes (→ Rn. 7). Aus diesem Grunde kann das Betreuungsgericht zwar die Art des Unterbringungsortes bestimmen (Suchtklinik usw), die Auswahl der konkreten Einrichtung obliegt aber dem Betreuer (BGH BtPrax 2010, 279).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Eine betreuungsgerichtliche Unterbringungsgenehmigung nach § 1906 Abs. 1 BGB umfasst zugleich auch die materiell-rechtliche Befugnis der gegebenenfalls erforderlichen Zuführung des Betroffenen zur Unterbringungseinrichtung (BT-Drs. 18/12842, S. 8; Staudinger/Bienwald BGB § 1906 Rn. 215 ff.). Die Ausübung unmittelbarer Gewalt bei der Zuführung obliegt jedoch nicht dem Betreuer, sondern ausschließlich der vom Betreuer hinzuzuziehenden Betreuungsbehörde (oder der von dieser wiederum herangezogenen Polizei), wobei die Gewaltausübung gesondert gerichtlich genehmigt werden muss, § 326 Abs. 2 FamFG (Jürgens/Lesting/Loer/Marschner Rn. 681). Die zuständige Behörde hat den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen (§ 326 Abs. 1 FamFG). Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der behördlichen Möglichkeiten, Zwangsmittel anzuwenden und ggf. die Polizei einzuschalten, wird auf → Form. J.6 verwiesen.

Bei einer beabsichtigten **Unterbringung** hat der Betreuer beim Betreuungsgericht einen Antrag auf gerichtliche Genehmigung der Unterbringung zu stellen (§ 1906 Abs. 2 BGB). Ohne eine solche gerichtliche Genehmigung ist eine Unterbringung des Betreuten gegen seinen Willen rechtswidrig und die Beteiligten machen sich nach § 239 StGB strafbar, wenn nicht ein Fall von Gefahr im Verzug vorliegt und die Genehmigung unverzüglich nachgeholt wird (§ 1906 Abs. 2 S. 2 BGB; → Form. H.7.).

Neben der vom Betreuer durchzuführenden **zivilrechtlichen** Unterbringung, die ausschließlich den Voraussetzungen des § 1906 BGB unterliegt, ist auch die so genannte **öffentlich-rechtliche** Unterbringung möglich, die – wie der Name sagt – durch Behörden aufgrund öffentlichen Rechts erfolgt. Zur Abgrenzung der zivilrechtlichen von der öffentlich-rechtlichen Unterbringung → Form. K.7. Rn. 1. Zu den einzelnen Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung → Form. K.7.

3 Für Unterbringungen ist nach § 313 Abs. 1 FamFG das Gericht **zuständig,** bei dem das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder eine Betreuung anhängig ist. Da nunmehr ausdrücklich auch die Verfahrenseinleitung ausreichend ist, hat sich die

früher streitige Frage erledigt, ob für die Begründung der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit bereits ein (zumindest vorläufiger) Betreuer bestellt sein muss.

Wurde noch keine Betreuung eingeleitet, so ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts für die Unterbringung zuständig (§ 313 Abs. 1 Nr. 2 FamFG); fehlt ein solcher, das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 FamFG). Für Eilmaßnahmen ist in jedem Fall auch das Gericht zuständig, in dem das Fürsorgeerfordernis hervortritt (§ 313 Abs. 2 FamFG).

4 Der Antrag auf Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung zur Unterbringung des Betreuten setzt zwingend das **Bestehen einer Betreuung mit den entsprechenden Aufgabenkreisen** voraus. Unproblematisch ist dies in den Fällen, in denen die Betreuung entweder „alle Angelegenheiten", den Bereich „Unterbringung" oder ausdrücklich die Bereiche „Aufenthaltsbestimmung" und „Gesundheitsfürsorge" umfasst (vgl. BGH BtPrax 2014, 39; vgl. → Form. A.1. Rn. 8. und 9.). Umstritten ist, ob der alleinige Aufgabenkreis „Personensorge" eine ausreichende betreuungsrechtliche Befugnis für eine Unterbringung darstellt (bejahend: Dodegge/Roth G Rn. 7; verneinend: MüKoBGB/Schwab § 1906 Rn. 8), vgl. → Form. A.1. Rn. 7. Der alleinige Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge" genügt nach herrschender Rechtsauffassung nicht für die Berechtigung zur Unterbringung (OLG Hamm FamRZ 2001, 861; MüKoBGB/Schwab aaO; Dodegge/Roth aaO). Der alleinige Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung" dürfte nach wohl herrschender Rechtsauffassung ausreichen, um eine Unterbringungsgenehmigung zu beantragen, jedenfalls sofern nicht die Durchführung einer Heilbehandlung damit bezweckt wird (MüKoBGB/Schwab aaO; KG Berlin, BtPrax 2010, 92; OLG Stuttgart BeckRS 2004, 06373).

Ist keiner dieser Bereiche von der Betreuung umfasst, sollte der Betreuer dem Gericht den diesbezüglichen Sachverhalt (entsprechend dem hier vorgeschlagenen Formular) mitteilen mit der Anregung, die Betreuung zu **erweitern** (→ Form. B.2.). Der für die Unterbringung designierte Betreuer kann so lange keinen Antrag auf Genehmigung einer Unterbringung stellen, bis er zum Betreuer mit einem ausreichenden Aufgabenkreis bestellt wird. Damit der Betreuer in dieser Sache nach der Betreuungserweiterung nicht erneut tätig werden muss, akzeptieren viele Gerichte bedingte Anträge. Dh der Betreuer macht auf den Unterbringungsbedarf aufmerksam, regt die Erweiterung der Betreuung an und stellt bereits zu diesem Zeitpunkt einen bedingten Antrag auf Genehmigung der Unterbringung (Formulierungsvorschlag: „… für den Fall der Erweiterung der Betreuung auf den Bereich der Aufenthaltsbestimmung beantrage ich bereits jetzt die betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung des Betroffenen …" – entsprechend dem → Form. K.3., bei dem nicht die Erweiterung sondern die Betreuung an sich angeregt wurde).

Ist noch kein Betreuer bestellt bzw. umfasst der Aufgabenbereich des Betreuers die Unterbringung nicht oder ist der Betreuer nicht erreichbar, so kann das Gericht unter Umständen nach §§ 1908i Abs. 1 S. 1 iVm **1846 BGB eigene Maßnahmen** treffen, was in der Praxis jedoch sehr selten geschieht (→ Form. K.3. Rn. 1. Ziff. 2).

5 Die Zeitangabe ist nicht erforderlich und bindet das Gericht nicht. Das Gericht ist von Amts wegen verpflichtet zu ermitteln, wie lange die Unterbringungsmaßnahme voraussichtlich erforderlich sein wird. Da jedoch der Betreuer derjenige ist, der die Situation zunächst wegen besonderer Sachkenntnis am besten einschätzen kann und der aller Voraussicht nach von ärztlicher Seite fachmännisch beraten ist, ist es für das Gericht oft hilfreich, wenn ein Zeitraum genannt wird.

Die **Genehmigungshöchstdauer** der Unterbringung beträgt **ein Jahr,** in Ausnahmefällen **bei offensichtlichem Unterbringungsbedarf zwei Jahre** (§ 329 Abs. 1 FamFG). Wird die Genehmigung im Wege einer **einstweiligen Anordnung** erteilt, darf diese die

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Dauer von **sechs Wochen** nicht überschreiten; eine Verlängerung der Eilmaßnahme ist bis zur Gesamtdauer von drei Monaten möglich (§ 333 Abs. 1 FamFG).

Bei Wegfall ihrer Voraussetzungen muss der Betreuer gemäß § 1906 Abs. 3 BGB die Unterbringung von sich aus **beenden,** auch wenn die Genehmigungsdauer noch nicht abgelaufen und eine Aufhebungsentscheidung durch das Gericht noch nicht ergangen ist (Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 28). Die Beendigung der Unterbringung ist dem Betreuungsgericht anzuzeigen (→ Form. H.6.), das über die Aufhebung der Genehmigung zu entscheiden hat (§ 330 S. 1 FamFG).

Fällt unter den Begriff der seelischen Behinderung. **6**

Nach § 1906 Abs. 1 BGB ist eine zivilrechtliche Unterbringung nur zur Vermeidung von **Eigengefährdung** (Abs. 1 Nr. 1) oder zur Durchführung einer Heilbehandlung (Abs. 1 Nr. 2; → Form. H.2.) zulässig. **7**

Damit wurde vom Gesetzgeber klargestellt, dass eine **Unterbringung zum Drittschutz** (OLG Hamm BtPrax 2001, 40) **oder zum Schutz der Allgemeinheit** (Dodegge/Roth G Rn. 16) ebenso wie zum Schutz des eigenen Vermögens (Dodegge/Roth G Rn. 22; BayObLG FamRZ 2003, 783) jedenfalls **nach zivilrechtlichen Vorschriften nicht möglich** ist (→ Form. H.3.; zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung → Form. K.7.). Bei Vermögensgefährdung kommt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen allenfalls ein Einwilligungsvorbehalt – → Form. E.1. – oder eine Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 – → Form. H.2. – in Betracht. Ausreichend ist, wenn neben der Beeinträchtigung anderer Interessen zugleich eine Selbstgefährdung droht. So hat das OLG Karlsruhe in einem Fall freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB (zeitweises Einschließen des Betroffenen in Heimzimmer) für genehmigungsfähig erachtet, wenn dem Betroffenen gesundheitliche Schäden durch die Reaktionen Dritter auf sein krankheitsbedingt aggressives Verhalten gegen sie drohen (BtPrax 2009, 38; → Form. H.3.).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist es erforderlich, dass die Gefahr besteht, dass sich der Betreute krankheitsbedingt selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Vorausgesetzt wird eine ernstliche und **konkrete Gefahr** für dessen Leib oder Leben, die aber nicht akut – wie bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung – und unmittelbar bevorstehend sein muss (BGH BtPrax 2010, 79; 279, 280).

Die Unterbringung wegen **Suizidalität** setzt daher die konkrete Gefahr voraus, dass der Betreute einen (weiteren) Selbstmordversuch unternehmen wird. Es müssen aufgrund des bisherigen Krankheitsverlaufes (Dodegge/Roth G Rn. 19) objektivierbare, konkrete Anhaltspunkte für eine akute Selbstmordgefahr vorliegen (Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 11). Von Bedeutung sind hierbei suizidale Gedanken, Selbstmorddrohungen und (frühere) Selbstmordversuche (OLG Hamm VersR 1991, 1026; Dodegge/Roth G Rn. 20 mit Bsp.). Eine konkrete Gefahr ist abzulehnen bei Suizidäußerungen ohne eindeutige Hinweise auf eine ernst zu nehmende Selbstgefährdung (BayObLG FamRZ 2003, 783).

Daneben besteht Unterbringungsbedarf beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine **erhebliche Gesundheitsgefährdung.** Eine solche kann bspw. darin bestehen, dass der verwirrt umherirrende Betreute zu erfrieren, zu verhungern oder zu überfahren werden droht (vgl. im Einzelnen die Aufzählung bei Dodegge/Roth G Rn. 21). Mit Verwahrlosung einhergehende körperliche Verelendung und Unterversorgung kann ggf. eine Unterbringung bedingen (BGH BtPrax 2010, 78); das Leben in einer **vermüllten** Wohnung nur dann, wenn von dem Zustand der Wohnung tatsächlich Gefahren ausgehen (Dodegge/Roth G Rn. 21 m.w.N.). Medikamentenverweigerung kann ausreichen, wenn schwerwiegende Gesundheitsschäden drohen (zB bei Diabetespatienten); hingegen nicht schon dann, wenn „lediglich" eine manische Phase verlängert wird (OLG München BtPrax 2006, 36).

8 Die hier beantragte Maßnahme betrifft den **Freiheitsentzug** durch Unterbringung. Die persönliche Freiheit des Betreuten soll dadurch beschränkt werden, dass der Betreute gegen seinen natürlichen Willen gehindert werden soll, einen bestimmten räumlichen Bereich zu verlassen (→ Rn. 1). Dies kann in einer geschlossenen Einrichtung, einem geschlossenen Krankenhaus oder einem geschlossenen Heim, bzw. lediglich in einer geschlossenen Abteilung einer entsprechenden Einrichtung sein. Die Verbringung des Betroffenen in ein offenes Heim ist demgegenüber nicht genehmigungsfähig; Zwang darf insoweit nicht angewandt werden (OLG Hamm BtPrax 2003, 42; MüKoBGB/Schwab § 1906 Rn. 15). Von einem Freiheitsentzug kann jedoch nur gesprochen werden, wenn die (Fortbewegungs-)Freiheit tatsächlich entzogen wird. Zur Frage der Unterbringung eines körperlich und geistig zur Fortbewegung nicht fähigen Betroffenen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen → Rn. 1).

9 Die gesundheitliche Selbstgefährdung vermag eine Unterbringung nur zu rechtfertigen, wenn sie ihre Ursache in einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten hat, aufgrund derer dieser seinen Willen nicht frei bestimmen kann (MüKoBGB/Schwab § 1906 Rn. 25; BGH BtPrax 2010, 365). Es ist daher immer festzustellen, dass die Eigengefährdung auf einer der in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Krankheiten beruht und – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal (Dodegge/Roth G Rn. 30, OLG München BtPrax 2006, 36; FGPrax 2007, 43) – dass die **freie Willensbestimmung** des Betreuten **ausgeschlossen** ist (vgl. zur freien Willensbestimmung → Form. A.4. Rn. 9; → Form. E.1. Rn. 11; → Form. H.2. Rn. 5).

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist jedem psychisch Kranken in gewissen Grenzen „die Freiheit zur Krankheit" zu belassen (BVerfG NJW 1998, 1774; BtPrax 2011, 114). Die Freiheit der Person ist ein so hohes Rechtsgut, dass sie nur aus besonders gewichtigem Grund angetastet werden darf. Zwar schließt die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft auch die Freiheitsentziehung ein, wenn sich diese zum Schutz des Kranken als unumgänglich erweist. Dies gilt aber nicht bei weniger gewichtigen Fällen, in denen eine derart einschneidende Maßnahme sich als unverhältnismäßig erweist (BVerfG FamRZ 2007, 1627).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der im Zustand freier Willensbestimmung durchgeführte Selbstmordversuch rechtfertigt keine Unterbringung (Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 12; BayObLG FamRZ 1993, 600); hier endet die staatliche Eingriffsbefugnis. Allerdings wird es im Einzelfall schwierig sein, festzustellen, ob die Selbstmordabsicht des Betreuten krankheitsbedingt ist oder seinem freien Willen entspringt. Im Zweifel wäre ein Antrag auf Unterbringungsgenehmigung anzuraten, auch um ggf. eine Prüfung der Motivation durch einen psychiatrischen Sachverständigen zu gewährleisten (vgl. § 321 FamFG).

10 Die Unterbringung muss **erforderlich** sein. Das ist dann der Fall, wenn alle einer Freiheitsentziehung vorrangigen Hilfs- und Behandlungsmethoden ausgeschöpft sind (Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 24 ff.). Damit sind auch weniger schwerwiegende unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB gemeint. Diese können jedoch im Einzelfall auch einschneidender sein als die Unterbringung selbst. Wenn ein Mensch mit hohem Bewegungsbedürfnis an einem Stuhl festgeschnallt wird, so trifft ihn diese Maßnahme härter, als wenn er in einem abgeschlossenen Bereich „frei" umhergehen darf.

Problematisch – und weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur hinreichend ausdiskutiert – ist, in welchem Umfang (öffentliche?) **Mittel zur Verhinderung einer Unterbringung eingesetzt werden müssen.** Denn es sind zahlreiche Fälle (insbesondere bei verwirrten älteren Menschen) denkbar, bei denen eine Unterbringung durch den Einsatz einer Dauerbetreuung oder eines Einzelpflegers vermieden werden könnte. Andere Hilfen, die ausreichen, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, sind nämlich ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Erwägungen (Dodegge/Roth G Rn. 31) einzusetzen. Vor-

handene Alternativen, wie teilstationäre oder ambulante Behandlungen, sozialpsychiatrische Krisendienste oder therapeutische Wohneinrichtungen, sind zu nutzen (Dodegge/Roth G Rn. 31a). Die unzureichende personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung einer Einrichtung rechtfertigt jedenfalls keine freiheitsentziehenden Eingriffe. Allerdings müssen die Mittel realisierbar und durchführbar sein (Dodegge/Roth G Rn. 31). Es ist Aufgabe der Praxis, in diesem Zusammenhang eine vernünftige Grenzziehung und Abwägung durchzuführen.

Eine Unterbringung deshalb abzulehnen, weil der Betreute sich aus eigenen Mitteln eine Dauerbegleitung leisten könne (so AG Marburg BtPrax 1994, 106; ablehnend Damrau/Zimmermann BGB § 1906 Rn. 31) erscheint etwas lebensfern. Eine Eigengefährdung dürfte hierdurch in der Praxis häufig nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können. Bei Verwahrlosungsgefahr kann jedoch eine betreute Wohneinrichtung vorrangig sein und eine Unterbringungserforderlichkeit entfallen lassen (BGH BtPrax 2012, 63).

Die Unterbringung darf nicht außer Verhältnis zu den ohne sie drohenden gesundheitlichen Nachteilen stehen (Dodegge/Roth G Rn. 31).

Eine freiheitsentziehende Unterbringung setzt zwingend voraus, dass sie ohne oder **gegen den Willen** des Betreuten durchgeführt wird (BT-Drucks. 11/4528, 146; Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 6). Ist der Betreute mit seinem Aufenthalt in einer geschlossenen Abteilung einverstanden, dann ist keine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Daraus folgt, dass eine mit Willen des Betroffenen erfolgte Unterbringung nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf (Jürgens/Marschner aaO). In der Praxis wird der Betreute eine sogenannte **Freiwilligkeitserklärung** unterschreiben, mit der er bestätigt, dass er mit der Unterbringung einverstanden ist (→ Form. H.9.). Maßgeblich ist hierbei nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern vielmehr der **natürliche** Wille des Betroffenen, also seine natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit (Jürgens/Marschner aaO). An eine Einwilligung sind strenge Anforderungen zu stellen. Fragwürdige oder gar fiktive Erklärungen des Betroffenen genügen nicht (BayObLG FamRZ 1996, 1375); auch nicht die Erklärung, „unter Umständen" oder nur für einen geringeren Zeitraum als erforderlich bleiben zu wollen (OLG München BeckRS 2005, 06626; Dodegge/Roth G Rn. 13). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine freie Willensbestimmung hinsichtlich der Unterbringung ohne gleichzeitige Krankheitseinsicht nicht angenommen werden (BGH BtPrax 2016, 152). **11**

Fällt die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen weg, erfolgt die Unterbringung fortan ohne Willen des Betroffenen und wird damit genehmigungspflichtig. Auch kann der Betreute die Zustimmung jederzeit widerrufen, was zur Folge hat, dass er entweder aus der geschlossenen Abteilung zu entlassen oder die betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung ggf. im Wege der einstweiligen Anordnung einzuholen ist (Dodegge/Roth G Rn. 14).

Nicht selten sind die Fälle, in denen der Betreute dem Unterbringungsbeschluss gewissermaßen den Boden durch eine Freiwilligkeitserklärung entzieht. Problematisch ist dies nur, wenn das Einverständnis in den Aufenthalt in einer geschlossenen Abteilung nur gegeben wird, um es bei nächster Gelegenheit zu widerrufen; dann kann diese Einverständniserklärung als unbeachtlich angesehen werden. Um ein ständiges Hin und Her zu vermeiden, hilft sich die Praxis damit, dass eine ernst gemeinte Einwilligungserklärung verlangt wird, so dass eine Zustimmung, die bei nächster Gelegenheit widerrufen werden soll, einer Genehmigung nach § 1906 Abs. 1 BGB nicht entgegensteht (OLG München BtPrax 2007, 218).

Ist zunächst die Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen betreuungsgerichtlich genehmigt worden und stimmt er der Unterbringung nachträglich – rechtlich wirksam – zu, ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung nach § 330 S. 1 FamFG aufzuhe-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ben (Dodegge/Roth G Rn. 15). Sollte der Betroffene im Anschluss – während der Dauer des nunmehr freiwilligen Aufenthalts in einer geschlossenen Einrichtung – die Einwilligung widerrufen, muss der Betreuer – sofern die Voraussetzungen nach § 1906 BGB weiterhin vorliegen – erneut eine Unterbringungsgenehmigung durch das Betreuungsgericht einholen.

12 § 317 FamFG sieht die Bestellung eines Verfahrenspflegers als den Regelfall an, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Dies dürfte in Unterbringungsverfahren häufig der Fall sein, insbesondere wenn der Betroffene angesichts seiner konkreten persönlichen Lage nicht imstande scheint, seine Interessen wirksam geltend machen zu können (MüKoBGB/Schwab § 1906 Rn. 97). Eine Verfahrenspflegerbestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.

13 Eine solche Anregung ist nicht zwingend erforderlich, weil das Gericht von Amts wegen einen Verfahrenspfleger zu bestellen hat, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

14 Das Gericht muss den Betroffenen vor der Unterbringung möglichst in seiner üblichen Umgebung anhören (§ 319 Abs. 1 FamFG), soweit dieser nicht aufgrund einer einstweiligen Anordnung wegen Gefahr im Verzug (→ Kapitel K) untergebracht wird.

H.2. Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung des Betroffenen wegen Erforderlichkeit einer Heilbehandlung[1]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

An das Amtsgericht[2]
– Betreuungsgericht –

Betreuung[3] für …, wohnhaft …, geboren am … in …

Aktenzeichen: …/…

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Abteilung eines hierfür geeigneten Krankenhauses zur Heilbehandlung.

Mit Beschluss des Amtsgerichts … vom … wurde ich für den Betroffenen wegen einer seelischen Behinderung zum Betreuer unter anderem mit den Aufgabenkreisen der Aufenthaltsbestimmung und der Gesundheitssorge[3] bestellt.

Beim Betroffenen liegt eine Psychose[4] aus dem schizophrenen Formenkreis vor. Diese ist derzeit akut ausgebrochen; es liegt ein Schub vor. Dieser äußert sich darin, dass der Betroffene unter Wahnvorstellungen leidet. Überdies weigert sich der Betroffene aus Selbstüberschätzung, Medikamente zu nehmen. Er fühlt sich von seiner Umwelt, seinen Nachbarn, den Familienangehörigen und Arbeitskollegen verfolgt und überwacht. Er ist jedem gegenüber äußerst misstrauisch, wobei seine Vorsicht so weit geht, dass er sich nicht mehr aus dem Haus wagt.
Hierdurch werden sämtliche sozialen Kontakte des Betroffenen und sein Arbeitsplatz erheblich gefährdet. Durch sein unentschuldigtes Fehlen bei der Arbeit droht dem Betroffenen die Kündigung. Der Arbeitgeber weiß um die Erkrankung und würde bei entsprechen-

der Behandlung von einer Kündigung absehen. Wie ich aus zahlreichen Gesprächen mit dem Betreuten weiß, hängt dieser auch sehr an seinem Arbeitsplatz. Er gibt dem Betreuten die erforderliche soziale Sicherheit. Der Betreute würde es sich nie verzeihen, wegen seiner Erkrankung die Arbeitsstelle verloren zu haben, sobald er nach Beendigung des Schubs die Situation wieder richtig einschätzen kann. Er würde später unter einer solchen Situation sicherlich sehr leiden. Der Betreute erlebte in der Vergangenheit mehrfach solche Schübe. Eine Zusammenarbeit mit ihm ist in diesem Stadium nicht mehr möglich. Eine entsprechende medikamentöse Einstellung bei einer stationären Behandlung hat dem Betreuten in der Vergangenheit innerhalb relativ kurzer Zeit immer wieder eine rasche Rückkehr zu seinem gewohnten Leben ermöglicht. Unabhängig davon droht, falls der akute Schub nicht behandelt wird, eine Chronifizierung der Psychose[5].
Es fehlt ihm jede Krankheitseinsicht[6]. Derzeit kann der Betreute daher die Notwendigkeit der Heilbehandlung krankheitsbedingt nicht einsehen.

Für den Fall der Erforderlichkeit[7] eines Verfahrenspflegers rege ich an[8], Herrn Rechtsanwalt … zum Verfahrenspfleger zu bestellen, da ich Kenntnis davon habe, dass er besondere Erfahrung in diesem Bereich hat.

Der Betroffene kann in seiner Wohnung, in der er sich meistens aufhält, angehört werden[9].

Mit freundlichen Grüßen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anmerkungen

Eine zivilrechtliche Unterbringung eines Volljährigen kann nur nach § 1906 Abs. 1 BGB entweder wegen Eigengefährdung (Abs. 1 Nr. 1; → Form. H.1.) oder zur Durchführung einer Untersuchung des Gesundheitszustands, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs (Abs. 1 Nr. 2) erfolgen. **1**

Zu den Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung → Form. K.7. Rn. 1.

Auch bei Unterbringungen nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist eine Freiwilligkeitserklärung des Betroffenen denkbar; → Form. H.1. Rn. 11 und → Form. H.9.

→ Form. H.1. Rn. 3. **2**

→ Form. H.1. Rn. 4. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass bei einer Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB neben der **Aufenthaltsbestimmung** auch die **Gesundheitssorge** erforderlich ist (BGH BtPrax 2014, 39). Sonst könnte der Betreuer zwar (zumindest nach wohl herrschender Rechtsauffassung, → Form. H.1. Rn. 4) entscheiden, dass der Betreute unterzubringen ist, einer ärztlichen Maßnahme dürfte er mangels entsprechender Befugnis jedoch nicht zustimmen. Ggf. ist eine Erweiterung der Betreuung beim Betreuungsgericht anzuregen (→ Form. B.2.). **3**

→ Form. A.1. Rn. 12. **4**

Folgende Voraussetzungen werden nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB als erforderlich angesehen: **5**

1. Es muss die Notwendigkeit (im Sinne der **Erforderlichkeit**) **einer ärztlichen Maßnahme** gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB bestehen. Die Unterbringung ist nur genehmigungsfähig, wenn die bezweckte Heilbehandlung auch ausreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ansonsten ist sie nicht erforderlich (KG FamRZ 2005, 1777). Die Notwendigkeit wird zum Beispiel bei Alkoholentwöhnungstherapien gegen den Willen

des Betreuten verneint (BT-Drs. 11/4528, 147: anders aber bei Entgiftungsbehandlungen; LG Regensburg FamRZ 1994, 125). Ebenso ist eine Unterbringung zur Erzwingung der Krankheits- und Behandlungseinsicht (LG Frankfurt a. M. FamRZ 1993, 478; OLG Schleswig NJW 2000, 2752) bzw. eine Behandlung ohne Heilungs- oder Besserungsaussicht (OLG Schleswig FGPrax 2008, 180; Dodegge/Roth G Rn. 27) unzulässig, sofern nicht weitergehende Gesundheitsgefährdungen wie zB Chronifizierung ernstlich zu befürchten sind. Wenn jedoch der Betroffene an Diabetes leidet und er krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, sich die erforderlichen Insulinspritzen selbst zu setzen, so rechtfertigte dies nach altem Recht eine Unterbringung (BayObLG FamRZ 2002, 908; nach dem neuen Zwangsbehandlungsrecht kann dies unter Umständen problematisch sein → Form. J.2.). Im Übrigen kommt eine Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel in Betracht, wenn alle anderen Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 24 ff.; → Form. H.1. Rn. 10).

Der ohne die ärztliche Maßnahme drohende **gesundheitliche Schaden** muss stets so **gewichtig** sein, dass er den mit der beabsichtigten Unterbringungsmaßnahme verbundenen Freiheitseingriff zu rechtfertigen vermag (BGH BtPrax 2006, 146; Jürgens/Marschner BGB § 1906 Rn. 16). Bei weniger gewichtigen Gesundheitsgefahren ist dem psychisch Kranken eine „Freiheit zur Krankheit" zuzugestehen (vgl. BVerfG NJW 1998, 1774). Eine Unterbringung zur Heilbehandlung wird bspw. für zulässig erachtet und damit ein gewichtiger Gesundheitsschaden bejaht, wenn nur hierdurch eine erhebliche Verschlimmerung der psychischen Krankheit des Betreuten oder weitere Chronifizierung verhindert werden kann (OLG München BtPrax 2006, 36; OLG Schleswig FGPrax 2005, 136). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in jedem Einzelfall der therapeutische Nutzen der Behandlung sorgfältig gegen die ohne Behandlung drohenden Gesundheitsschäden und die negativen psychischen Auswirkungen der Unterbringung auf den Betreuten abzuwägen (BGH BtPrax 2006, 146; OLG Hamm FGPrax 2009, 135: mögliche Besserung eines hirnorganischen Psychosyndroms durch die mit der Freiheitsentziehung gewährleistete Alkoholabstinenz genügt nicht).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Genehmigung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB schafft die Rechtsgrundlage für die freiheitsentziehende Unterbringung, nicht aber für die intendierte medizinische Behandlung selbst (MüKoBGB/Schwab § 1906 Rn. 42). Der Zweck rechtfertigt die Unterbringung freilich nur dann, wenn die beabsichtigte ärztliche Maßnahme ihrerseits erlaubt ist, das heißt entweder der Betroffene damit einverstanden ist oder zusätzlich die Voraussetzungen einer erlaubten Zwangsbehandlung im Sinne des neuen § 1906a BGB (→ Form. J.1. Rn. 8 – 14) gegeben sind. Folglich muss dann zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung der ärztlichen Behandlung herbeigeführt werden (BGH BtPrax 2016, 705; MüKoBGB/Schwab aaO; → Form. J.1.) Eine Unterbringung zur Heilbehandlung im Sinne des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist daher unzulässig, wenn erkennbar ist, dass der Betroffene sich nicht freiwillig einer medizinischen Maßnahme unterziehen wird und eine Genehmigung für eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1906a Abs. 1 BGB nicht vorliegt (FamRZ 2017, 1324; BGH BtPrax 2014, 277).

2. Die ärztliche Maßnahme darf nicht ohne die Unterbringung durchführbar sein. Auch muss die **Freiheitsentziehung** zur Durchführung der ärztlichen Maßnahme **erforderlich** sein, weil der Betroffene sich ihr sonst durch Fernbleiben oder Weglaufen entziehen würde. Die Genehmigung einer Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist dann möglich, **wenn zumindest nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Betroffene in der Unterbringung behandeln lassen wird,** dh er die Notwendigkeit einer Unterbringung nicht einsieht, sein natürlicher Wille aber nicht zusätzlich der medizinisch notwendigen Behandlung entgegensteht (BGH BtPrax